Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen an die Träger der freien Jugendhilfe

(Stand: Februar 2002)

TEIL 1

		Seite
I	Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und Freizeithilfen	4 - 13
II	Förderung der Jugendverbandsarbeit	14 - 17
ш	Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit	18 - 21
	Anlagen	I - XVIII

Herausgeber: STADT NEUSS

Der Bürgermeister Jugendamt

VORWORT

Der Rat der Stadt Neuss hat in seiner Sitzung am 22.01.1993 die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an die Träger der freien Jugendhilfe beschlossen. Diese Richtlinien lösten mit Wirkung vom 01.01.1993 die bisherigen Förderungsrichtlinien aus dem Jahre 1978 ab. Das seit dem 01.01.1991 gültige Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wurde bei diesen Richtlinien umgesetzt.

Erweitert wurden diese Richtlinien durch den Rat der Stadt Neuss am 18.12.1998 (Richtlinien zur Förderung von ehrenamtlich geleiteter offener Kinder- und Jugendarbeit der Jugendverbände) und am 20.08.1999 (Richtlinien zur Förderung der hauptamtlichen offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Neuss).

Die Jugendverbände und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind bei ihrer Arbeit auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Mit diesen Richtlinien soll den Trägern der freien Jugendhilfe ein Überblick über die in Neuss vorhandenen Förderungsmöglichkeiten gegeben werden.

Die vorliegenden Richtlinien sollen aber nicht nur über Art und Umfang der Zuschussgewährung unterrichten, sondern auch Anregungen für die Arbeit geben und verdeutlichen, wo der Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes Schwerpunkte einer Förderung der Jugendarbeit sehen.

Neuss, im August 1999

Nickel Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Söhngen Beigeordneter für Jugend und Soziales

Förderungsgrundsätze

- 1. Einrichtungen und Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe werden gefördert, wenn sie
 - eine der Jugend f\u00f6rderliche Arbeit nach den Grunds\u00e4tzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII - KJHG) leisten,
 - ihren Sitz in der Stadt Neuss haben und
 - nach § 75 KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind oder die Voraussetzungen des
 § 74 (1) KJHG erfüllen.

Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach dem KJHG zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 KJHG genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Abs. 1 KJHG bleibt unberührt.

Bei gleich geeigneten Maßnahmen mehrerer Träger haben die Maßnahmen Vorrang, die sich stärker an den Interessen der Betroffenen orientieren und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten (§ 74 Abs. 4 SGB VIII - KJHG).

- 2. Die Richtlinien des Jugendhilfeplanes der Stadt Neuss begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Zuschüsse werden nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und nach erfolgter Bedarfsprüfung gewährt.
- 3. Die Förderung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss einen Finanzierungsplan enthalten. Die Förderung kann nur erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Eine Eigenbeteiligung ist im Finanzierungsplan auszuweisen.
- 4. Der Zuschuss der Stadt wird zu den zuschussfähigen Gesamtkosten von den zuständigen Gremien gemäß der Satzung des Jugendamtes (siehe Anlage) bewilligt.
- 5. Die Mittel des Landes und anderer Stellen sind voll auszuschöpfen.
- 6. Zuschüsse sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Die Fristen sind den Erläuterungen der einzelnen Positionen zu entnehmen.
- 7. Der gewährte Zuschuss darf nur für den im Antrag festgelegten Zweck verwendet werden. Änderungen der Zweckbestimmung bedürfen der Zustimmung der bewilligenden Stelle.
- 8. Über die Zuwendung ist dem Jugendamt der Stadt auf Verlangen ein Verwendungsnachweis mit Originalbelegen und einem sachlichen Bericht vorzulegen. Das Jugendamt behält sich eine Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch eine örtliche Besichtigung vor. Soweit die geplanten Maßnahmen bereits ohne städtischen Zuschuss finanziert sind, werden keine städtischen Mittel ausgezahlt. Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Neuss bleibt davon unberührt.
- 9. Eine Förderung ist ausgeschlossen für Maßnahmen, die
 - ausschließlich schulischen Charakter haben,
 - als Sportwettkämpfe oder Trainingslehrgänge anzusehen sind,
 - ausschließlich religiösen Charakter haben,
 - parteipolitischer oder gewerkschaftlicher Art sind.

I

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und Freizeithilfen

I / 1.1

Schulungen, Lehrgänge, Seminare für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Jugendleiterinnen / Jugendleitern

Förderungszweck

Die Schulung soll haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen der Jugendverbände Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Praxis der Jugendarbeit vermitteln. Hierbei sollen persönlichkeitsbildende, gesellschaftspolitische, soziale und kulturelle Inhalte im Vordergrund stehen.

Förderungsempfänger

Förderungsempfänger sind (anerkannte) Neusser Jugendverbände. Die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände (Anlage XII) sollen die nach dem Landesjugendplan zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen.

Förderungsbedingungen

Zuschüsse werden sowohl für örtliche als auch für überörtliche Maßnahmen der Jugendbildung gewährt. Das Programm sollte eine eindeutige Ausrichtung für Aus-, Fort- oder Weiterbildung von Jugendgruppenleitern/innen erkennen lassen. Die Teilnehmer/innen sollen in der Regel 16 Jahre alt sein. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung ab dem 14. Lebensjahr möglich.

Förderungshöhe

Die Höhe des Zuschusses wird jährlich vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt. Der Zuschuss wird in Form eines Festbetrages pro Tag und Teilnehmer gewährt. Zuschüsse können nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und nach erfolgter Bedarfsprüfung gewährt werden.

Antragsverfahren

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt an das Jugendamt zu richten. Teilnehmerliste und Programm sind beizufügen. Der Antrag soll 30 Tage vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt eingegangen sein.

- Nach der Maßnahme ist eine unterschriebene Teilnehmerliste, eine rechtsverbindliche Erklärung (Anlage V) und ein Erfahrungsbericht einzureichen.
- 2. Nach der Auswertung der Unterlagen erfolgt die Überweisung der Zuschusssumme.
- 3. Die gesamten Unterlagen sind 4 Wochen nach Durchführung der Maßnahme dem Jugendamt vorzulegen.

I / 1.2

Projektarbeit, Modellmaßnahmen, Veranstaltungen des Jugendschutzes

Förderungszweck

Alle Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Die Maßnahmen sollten zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber Mitmenschen führen. Modellmaßnahmen sollen für andere Jugendverbände von Bedeutung sein und diese Verbände ggf. anregen, ähnliche Maßnahmen durchzuführen.

Förderungsempfänger

Gefördert werden Neusser Jugendverbände und Träger der freien Jugendhilfe.

Förderungsbedingungen

Die Förderung setzt eine Veranstaltung mit Bildungscharakter voraus. Sie soll offen und nicht verbandsgebunden durchgeführt werden.

Unterstützt werden insbesondere Maßnahmen und Projekte, die

- eine wirksame und nachhaltige Auseinandersetzung mit dem Problem der Suchtgefährdung, des Medienkonsums, des Umweltschutzes oder der Sexualpädagogik / Gesundheitserziehung fördern oder
- eine Aufklärung über Ziele und Absichten extrem politischer, gewalttätiger und (pseudo-)religiöser Gruppen und Tendenzen sowie über fragwürdige kommerzialisierte Freizeit- und Konsumangebote zum Ziel haben.

Die Mitwirkung von Fachkräften sollte angestrebt werden.

Zuwendungshöhe

Die Zuwendung erfolgt in Höhe von bis zu 50 % der als zuschussfähig anerkannten Gesamtkosten.

Antragsverfahren

- Die Anmeldefrist beträgt 6 Monate. Der Antrag soll formlos mit Finanzierungsplan und Programm 10 Monate vor Beginn der Maßnahme an das Jugendamt gerichtet werden.
- 2. Die Förderung erfolgt nach Antragstellung und Prüfung in der Regel vor Beginn der Maßnahme.
- 3. Ein Verwendungsnachweis (Anlage IX) ist 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Familienerholung

Förderungszweck

Durch eine Förderung von Familienerholungsfahrten soll Erziehungsberechtigten und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglicht werden. Diese Ferienmaßnahme sollte das Zusammenleben stärken und die Erziehungskraft der Familie unterstützen.

Förderungsempfänger

Anspruchsberechtigt sind Familien mit zwei und mehr Kindern bis zu 18 Jahren, die ihren ständigen Wohnsitz in Neusshaben.

Ausnahmen bilden Jugendliche bis zu 21 Jahren, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden; bis zu 27 Jahren, wenn sie wegen geistiger und / oder körperlicher Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Alleinerziehende und Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt mit mindestens einem Kind werden ebenfalls gefördert.

Der städtische Zuschuss wird gewährt, wenn das monatliche Familieneinkommen die Einkommensgrenze nach §93 Kinderund Jugendhilfegesetz in Verbindung mit §79 Bundessozialhilfegesetz nicht überschreitet.

Kindergeld und die im öffentlichen Dienst gezahlten Kinderzuschläge werden nicht angerechnet. Zweckentsprechende Leistungen (Urlaubsgeld, Landesmittel) werden berücksichtigt.

Das Einkommen ist schriftlich nachzuweisen.

Förderungsbedingungen

Die Familienferien müssen mindestens 7 Tage dauern. Der Zuschuss wird für maximal 21 Tage (An- und Abreisetag = jeweils ½ Ferientag) gewährt. Die Familienferien sind in Familieneinrichtungen der gemäß Landesrichtlinien anerkannten Träger durchzuführen. An den Familienferien sollen die Eltern und alle Kinder teilnehmen. Ausnahmen sind nur aus zwingenden Gründen möglich.

Zuwendungshöhe

Die Höhe des Zuschusses wird vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt.

Antragsverfahren

Anträge (Anlage II) müssen vor Beginn der Maßnahme über die Träger eines anerkannten Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege, die Familienverbände oder die Träger von Familienerholungseinrichtungen eingereicht werden.

Die Richtlinien treten am 01.01.2001 in Kraft.

Soziales Ferienwerk für Kinder und Angebote in den Ferien

Förderungszweck

Das soziale Ferienwerk und die Angebote in den Ferien (Ferienspaß) sollen Kindern, unter besonderer Berücksichtigung sozialer und pädagogischer Belange, eine Freizeitgestaltung bieten.

Förderungsempfänger

Förderungsempfänger beim soz. Ferienwerk sind die anerkannten Wohlfahrtsverbände sowie deren angeschlossene Verbände.

Förderungsbedingungen

Gefördert werden in der Regel örtliche und außerörtliche Maßnahmen für Kinder von 6 bis einschließlich 15 Jahren. Eine Kombination der Förderung nach diesen Richtlinien mit einer anderen Förderungsart des Jugendhilfeplanes ist ausgeschlossen.

Im übrigen gelten die Richtlinien des Landes (Punkt 3.1) (Anlage XV).

Förderungshöhe

Der Zuschuss wird im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel beim sozialen Ferienwerk nach vorheriger Beratung mit den Trägern durch den Jugendhilfeausschuss festgelegt. Der Zuschuss wird je Tag und Teilnehmer gewährt.

Antragsverfahren

- 1. Der Antrag (Anlage III) ist an das Jugendamt zu richten.
- 2. Einen Monat nach Durchführung der Maßnahme sollte ein Verwendungsnachweis (Anlage IX) inkl. Teilnehmerliste eingereicht werden.

Jugenderholungsmaßnahmen

Förderungszweck

Gemeinschaftliche Wanderungen, Fahrten, Zeltlager u. ä. von Jugendgruppen sollen den Kindern und Jugendlichen einen Erholungs- und Erlebniswert bieten. Eine pädagogische Begleitung der Erholungsmaßnahme soll eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung ermöglichen.

Förderungsempfänger

Jugendverbände, freie Wohlfahrtsverbände und deren angeschlossenen Mitgliedsverbände können auf Antrag (Anlage IV) einen Zuschuss beantragen.

Förderungsbedingungen

Gefördert werden Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren; Auszubildende, Studenten, Schüler, Wehrdienst- und Zivildienstleistende sowie Arbeitslose bis zum 27. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz in Neuss haben, können ebenfalls gefördert werden.

Für Gruppenleiter/innen gelten die o.g. Beschränkungen nicht.

Eine Gruppe wird ab 5 Teilnehmer von 4 bis 21 Tagen gefördert.

Förderungshöhe

Bei fünf Teilnehmern wird ein/e Leiter/in bezuschusst. Ab zehn Teilnehmern werden zwei Leiter/innen und bei weiteren zehn Teilnehmern wird jeweils ein/e Leiter/in bezuschusst. Die Leiter/innen sollen über eine nach dem Landesjugendplan geregelte Qualifikation verfügen (siehe Anlage XVII, §1 Sonderurlaubsgesetz).

Kindern von Sozialhilfeempfängern erhalten einen erhöhten Zuschuss (entsprechend der Förderungshöhe für das soziale Ferienwerk). Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. Die Höhe des städtischen Zuschusses pro Tag und Teilnehmer wird vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt.

Antragsverfahren

Die zu verwendenden Antragsformulare sind der Anlage auf den Seiten IV, V u. IX zu entnehmen.

- Der Antrag ist vollständig ausgefüllt vor Beginn der Maßnahme an das Jugendamt zu richten. Eine Teilnehmerliste ist beizufügen.
- 2. Nach der Antragstellung erfolgt eine Vorab-Bewilligung.
- 3. Nach der Maßnahme ist eine unterschriebene Teilnehmerliste und eine rechtsverbindliche Erklärung (Anlage V) einzureichen.
- 4. Nach Prüfung der unter Punkt 3 aufgeführten Belege erfolgt gegebenenfalls ein Nachbewilligungs- oder Rückforderungsbescheid.

Internationale Jugendbegegnungen

Förderungszweck

Internationale Jugendbegegnungen dienen dem gegenseitigen Kennenlernen und besseren Verständnis der Menschen unterschiedlicher Nationalitäten. Der gemeinschaftsbildende Gesichtspunkt im Sinne internationaler Verständigung ist zu gewährleisten.

Gesellschaftspolitische und pädagogische Aspekte sollen bei diesen Maßnahmen im Vordergrund stehen.

Förderungsempfänger

Jugendverbände, freie Wohlfahrtsverbände und deren angeschlossene Mitgliedsverbände können auf Antrag (Anlage IV) einen Zuschuss beantragen.

Förderungsbedingungen

Die Förderung setzt einen regelmäßigen, zeitlich angemessenen Kontakt zu einer bestimmbaren Jugendgruppe voraus. Ansonsten gelten die Förderungsvoraussetzungen wie für Position I / 2.3 (Jugenderholungsmaßnahmen). Die zur Verfügung stehenden Landesmittel (Landesjugendplan) und Bundesmittel (Bundesjugendplan) sollen ausge-

plan) und Bundesmittel (Bundesjugendplan) sollen ausgeschöpft werden. Bei der Beantragung von Landesmitteln und Bundesmitteln sind besondere Fristen zu beachten.

Förderungshöhe

Siehe Position I / 2.3 (Jugenderholungsmaßnahmen).

Antragsverfahren

Die zu verwendenden Antragsformulare sind den Anlage IV, V und IX zu entnehmen.

- 1. Der Antrag mit Teilnehmerliste ist vollständig ausgefüllt vor Beginn der Maßnahme an das Jugendamt zu richten.
- 2. Nach der Antragstellung erfolgt eine Vorab-Bewilligung.
- 3. Nach der Maßnahme ist eine unterschriebene Teilnehmerliste, eine rechtsverbindliche Erklärung (Anlage V) und ein Erfahrungsbericht einzureichen.
- 4. Nach Prüfung der unter Punkt 3 aufgeführten Belege erfolgt gegebenenfalls ein Nachbewilligungs- oder Rückforderungsbescheid.

Innerdeutsche Begegnungen

Förderungszweck

Gefördert werden Begegnungsfahrten mit Jugendgruppen aus den Bundesländern Brandenburg, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen, um Informationen über die "neuen" Bundesländer zu erhalten und Kontakte zu knüpfen. Die Begegnung soll politische und kulturelle Elemente enthalten.

Förderungsempfänger

Jugendverbände, freie Wohlfahrtsverbände und deren angeschlossene Mitgliedsverbände können auf Antrag (Anlage IV) einen Zuschuss beantragen.

Förderungsbedingungen

Unter Ausschöpfung der Landes- und Bundesmittel erfolgt eine zusätzliche Förderung der Stadt Neuss nach den Voraussetzungen, die unter Position I / 2.4 (Internationale Begegnungen) aufgeführt sind.

Förderungshöhe

Bei fünf Teilnehmern wird ein/e Leiter/in bezuschusst. Ab zehn Teilnehmern werden zwei Leiter/innen und bei weiteren zehn Teilnehmern wird jeweils ein/e Leiter/in bezuschusst. Die Leiter/innen sollen über eine nach dem Landesjugendplan geregelte Qualifikation verfügen (siehe Anlage XVII, §1 Sonderurlaubsgesetz).

Kindern von Sozialhilfeempfängern erhalten einen erhöhten Zuschuss (entsprechend der Förderungshöhe für das soziale Ferienwerk). Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. Die Höhe des städtischen Zuschusses pro Tag und Teilnehmer wird vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt.

Antragsverfahren

Die zu verwendenden Antragsformulare sind der Anlage auf den Seiten IV, V und IX zu entnehmen.

- 1. Der Antrag mit Teilnehmerliste ist vollständig ausgefüllt vor Beginn der Maßnahme an das Jugendamt zu richten.
- 2. Nach der Antragstellung erfolgt eine Vorab-Bewilligung.
- 3. Nach der Maßnahme ist eine unterschriebene Teilnehmerliste, eine rechtsverbindliche Erklärung (Anlage V) und ein Erfahrungsbericht einzureichen.
- 4. Nach Prüfung der unter Punkt 3 aufgeführten Belege erfolgt gegebenenfalls ein Nachbewilligungs- oder Rückforderungsbescheid.

I / 2.6 Zelt- und Lagermaterial

Für Zelt- und Lagermaterial wird ein Zuschuss von bis zu 50 % pro Jugendverband und Jahr gewährt. Der Zuschuss wird auf Antrag (Anlage VI u. VII) ausgezahlt. Der Antrag muss bis zum 31.03. eines jeden Jahres vorliegen.

Die im Haushalt bereitgestellten Mittel werden unter den Antragstellern prozentual gleichmäßig aufgeteilt.

I / 2.7 Erstattung von Turnhallenbenutzungsgebühren

Die Kosten für die Nutzung der Sportplätze und Turnhallen werden den Jugendverbänden auf Antrag erstattet.

Der Antrag ist formlos zu stellen und mit der beglichenen Rechnung des Sport- und Bäderamtes beim Jugendamt der Stadt Neuss einzureichen.

II

Förderung der Jugendverbandsarbeit

II / 1

Pauschalzuschüsse zur Förderung der Jugendverbandsarbeit

Förderungszweck

Der Zuschuss wird zu allen mit der Arbeit des Jugendverbandes anfallenden Aufwendungen gewährt und soll einen Beitrag zur Förderung von jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu einem eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit leisten.

In der Bezuschussung zur Förderung der Jugendverbandsarbeit ist ein angemessener Betrag (i.d.R. 15% des Zuschusses) der örtlichen Dachverbände enthalten und von den entsprechenden Mitgliederverbänden zu gewährleisten.

Förderungsempfänger

Neusser Jugendverbände erhalten für ihre Arbeit einen Zuschuss.

Förderungsbedingungen

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt auf Antrag. Die Zahl der Mitglieder und die Anschrift des verantwortlichen Leiters/in des Jugendverbandes sind anzugeben.

Förderungshöhe

Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt. Über die Förderungshöhe entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Antragsverfahren

Das zu verwendende Antragsformular ist der Anlage VIII zu entnehmen, die als Kopiervorlage dienen soll.

- 1. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt bis zum 01.10. für das folgende Jahr an das Jugendamt zu richten.
- 2. Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel bewilligt.
- 3. Der Nachweis erfolgt über einen vereinfachten Verwendungsnachweis (Anlage XVI).

II / 2 Zuwendung für die Geschäftsführung des Jugendringes

Förderungszweck: Der Neusser Jugendring ist eine Arbeitsgemeinschaft von

auf Stadtebene jugendpflegerisch tätigen Vereinen und Verbänden. Mit dem Zuschuss wird das Ziel des Jugendringes, die Interessen der verbandsgebundenen Jugend auf

Stadtebene zu vertreten, unterstützt.

Förderungsempfänger: Jugendring der Stadt Neuss

Förderungsbedingungen: Für die koordinierenden Aufgaben des Neusser Jugendrin-

ges zur Geschäftsführung und zur Durchführung einer effektiveren Jugendverbandsarbeit seiner angeschlossenen Verbände erhält der Neusser Jugendring einen jährlichen

Pauschalzuschuss.

Förderungshöhe: Der Pauschalzuschuss zur Geschäftsführung des Jugendrin-

ges wird vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt.

Antragsverfahren: Der Antrag ist formlos bis zum 01.04. eines jeden Jahres an

die Verwaltung des Jugendamtes zu richten. Die Bewilligung

erfolgt nach der Antragstellung.

Bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres ist die Verwendung des Zuschusses nachzuweisen

(Anlage X).

II / 3

Richtlinien für Vergünstigungen für ehrenamtliche Jugendleiter/innen

Förderungszweck

Jugendarbeit ist ohne ehrenamtliches Engagement nicht leistbar. Durch die ehrenamtliche Mitarbeit vieler junger Menschen wird Jugendarbeit erst ermöglicht. Für diese Mitarbeit wird weder eine Vergütung gezahlt noch ist damit eine öffentliche Anerkennung verbunden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter müssen geworben und für ihre oft jahrelange Tätigkeit motiviert werden. Dies geschieht in der Regel durch die Institutionen, Vereine, Verbände und Träger von Einrichtungen. Durch die Gewährung dieser Vergünstigungen an ehrenamtliche Jugendleiter soll deren ehrenamtliche Mitarbeit eine öffentliche Anerkennung erfahren.

Förderungsempfänger

Alle Jugendleiter/innen, die über eine gültige Jugendleiter/innen-Card verfügen.

Art der Vergünstigung

Jugendleiter/innen erhalten Eintrittskarten für Veranstaltungen des Jugendamtes mit einer Ermäßigung von 50% und Eintrittskarten für Jugendkulturveranstaltungen des Kulturamtes mit einer Ermäßigung von 30%. Abonnements sind von dieser Regelung ausgenommen.

III

Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit

III / 1

Richtlinien zur Förderung der hauptamtlichen offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Neuss

Förderungszweck

Kindern und Jugendlichen sind die von anerkannten Trägern der Jugendhilfe (§ 75 KJHG) gestalteten Freizeitangebote auf der Grundlage einer pädagogischen Konzeption zur Verfügung zu stellen. Die Angebote sollen der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen dienlich sein. Sie sollen sich an den Bedürfnissen und Interessen der Besucher/innen orientieren.

Förderungsempfänger

Anerkannte Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit (gem. § 75 KJHG).

Förderungsbedingungen

Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ein Konzept der offenen Kinder- und Jugendarbeit muss vorliegen.
- Die Ziele und die praktische Arbeit sind regelmäßig zu reflektieren und anhand der maßgeblichen Kriterien (u.a. der Besucherzahlen) zu überprüfen. Die Konzeption ist fortzuschreiben (Wirksamkeitsdialog).
- Geeignete Räumlichkeiten mit einer jugendgerechten Einrichtung und Materialien bzw. bei mobilen Angeboten mit einer entsprechenden Ausstattung.
- Fachkräfte mit einer für die OT- Arbeit anerkannten pädagogischen Ausbildung¹ (Umfang je Einrichtung bzw. mobilem Angebot über 50%-Anteil einer Vollzeitstelle).
- Besucher/innen sowie die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sind an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.
- Konzept, Programm und Öffnungszeiten sind mit den anderen Einrichtungen im Stadtteil abzustimmen.
- Die Verpflichtung, im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Ziele der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zusammen mit den anderen Trägern bzw. hauptberuflichen Fachkräften und dem Jugendamt ständig weiterzuentwickeln.
- Angemessener finanzieller Eigenanteil des Trägers.

Zuwendungsregelungen

Förderungsmaßnahme	Art u. Höhe der Förderung	Offene Angebote	Verfahren
<u> </u>		•	
1.4.1 Einrichtungen mit einer hauptamtlichen Fachkraft (mehr als 50% einer Voll- zeitstelle)	Betriebskostenförderung -wird vom JHA festgesetzt	mind. 15 Std./Woche mind. 3 Öffnungstage	 Antrag Bewilligung durch Verwaltung Verwendungsnachweis
1.4.2 Einrichtungen mit zwei hauptamtlichen Fachkräf- ten ²	Betriebskostenförderung -wird vom JHA festgesetzt	mind. 25 Std./Woche mind. 5 Öffnungstage	AntragBewilligung durch VerwaltungVerwendungsnachweis
1.4.3 Einrichtungen mit mehr als zwei hauptamtlichen Fach- kräften ²	Betriebskostenförderung -wird vom JHA festgesetzt	mind. 35 Std./Woche mind. 5 Öffnungstage	Antrag Bewilligung durch Verwaltung Verwendungsnachweis
1.4.4 Kath. Jugendamt Staatl. anerkannte grad. DiplSozialarb. und - pädagogen	Festbetrag -wird vom JHA festgesetzt		- Antrag - Bewilligung durch Ver- waltung - Verwendungsnachweis

In Anlehnung an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (1.3 Fachliche Ausbildung) Stand: Juli

² Für eine Vollzeitkraft können zwei Teilzeitkräfte (je 50%-Anteil einer Vollzeitstelle) eingesetzt werden

Hinweise zu den Betriebskostenzuschüssen

• Unter Voraussetzung der unter Punkt 1.3. genannten Kriterien werden nachfolgend aufgeführte Einrichtungen ab 01.01.2000 gefördert:

1.4.1	Thomas-Morus-Haus	(Kath. Kirchengemeinde Christ König)
1.4.1	Alte Penne Grefrath	(Ev. Kirchengemeinde Büttgen)
1.4.1	Ev. Jugend Weckhoven	(Ev. Kirchengemeinde Neuss-Süd)
1.4.1	Martin-Luther-Haus	(Ev. Christuskirchengemeinde)
1.4.1	Ev. Jugend Furtherhofstr.	(Ev. Reformationskirchengemeinde)
1.4.1	Haus Derikum	(Sozialdienst Kath. Männer)
1.4.3	Haus der Jugend e.V.	(Verein Offene Tür e.V.)
1.4.3	Kontakt Erfttal	(Sozialdienst Kath. Männer)
1.4.3	Der Treff Weckhoven	(Sozialdienst Kath. Frauen)

- Veränderungen (z.B. Personalbesetzung, hier insbesondere Stellenplan- und Qualifikationsänderungen, Einrichtungsgröße) sind mit der Verwaltung des Jugendamtes abzustimmen und im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu erörtern.
- Eine Ausweitung der Förderung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Jugendhilfeausschusses möglich.
- Sofern andere Träger als die unter Punkt 1.4 genannten Träger Anträge auf Förderung stellen, ist eine Beratung im Jugendhilfeausschuss erforderlich.
- Sofern neue Einrichtungen oder neue Formen der offenen Kinder- und Jugendarbeit zusätzlich entstehen, ist eine Finanzierung erst nach Zustimmung des Jugendhilfeausschusses möglich.
- Bei Veränderung des Gesamtbetrages erfolgt eine anteilige Anpassung der Fördersummen

Die Laufzeit dieser Richtlinien soll an die Laufzeit der vorläufigen Richtlinien zum Landesjugendplan NRW gebunden sein. Die Richtlinien sollen aber spätestens nach 5 Jahren überprüft werden.

Antragsverfahren

- Anträge (Anlage XIV für Landesmittel; formlos für städtische Mittel) für das folgende Kalenderjahr sind bis zum 31.03. des Vorjahres an die Verwaltung des Jugendamtes zu richten.
- Die Gesamtförderhöhe wird vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt.
- Ein Verwendungsnachweis (Anlage IX für städtische Mittel; Anlage XVIII für Landesmittel; auf die unter Punkt 1.3 aufgeführten Kriterien ist in der Sachverhaltsdarstellung ausführlich einzugehen) ist bis zum 31.03. des folgenden Jahres bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen.

III / 2

Richtlinien zur Förderung von ehrenamtlich geleiteter offener Kinderund Jugendarbeit der Jugendverbände

Förderungszweck

Der Zuschuss wird für offene Treffpunktarbeit von Jugendverbänden gewährt und soll einen Beitrag zur Förderung von jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu einem eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit leisten

Der Zuschuss soll dem Zweck dienen, ehrenamtliches Engagement zu unterstützen.

Förderungsempfänger

Neusser Jugendverbände, die die Voraussetzungen der §§74 (1) bzw. 75 KJHG erfüllen, erhalten für ihre Arbeit einen Zuschuss.

Förderungsbedingungen

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt auf Antrag. Die Treffpunktarbeit muss einen wöchentlichen Umfang von mindestens 4 Stunden haben.

Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Discos) sind im Sinne dieser Richtlinien keine förderungsfähige Treffpunktarbeit.

Förderungshöhe

Der Zuschuss wird aus anderweitig nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel im UA 451 -Jugendarbeit- finanziert. Der Zuschuss je Jugendverband kann bis zu 1.000,-- DM betragen.

Über die Förderungshöhe entscheidet der Jugendhilfeausschuss, soweit der o.a. Betrag nicht zur Auszahlung kommen kann.

Der Zuschuss wird für die Dauer eines Kalenderjahres gewährt.

Antragsverfahren

Das zu verwendende Antragsformular ist der Anlage XI zu entnehmen , die als Kopiervorlage dienen soll.

- Der Antrag ist vollständig ausgefüllt bis zum 01.10. für das folgende Jahr an das Jugendamt zu richten.
- 2. Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel bewilligt (siehe Förderungshöhe).
- 3. Der Nachweis erfolgt über einen Verwendungsnachweis (Anlage XIII).

ANLAGEN I - XVIII